

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann, Waldhäusl und Dr. Krismer-Huber

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 – nachträglich angebrachte Wärmeschutzverkleidungen**

zum Antrag betreffend Novellierung des NÖ Kanalgesetzes 1977 – Nein zu sozial ungerechten Gebühren, LT-1026/A-75-2011

Bei Ermittlung der Berechnungsflächen für die Kanalerrichtungsabgaben und die Kanalbenutzungsgebühr ist die bebaute Fläche (§ 1a Z. 1) bzw. die Geschoßfläche (§ 1a Z. 6) maßgeblich.

Bei Festlegung der Berechnungsmethode für die Kanalerrichtungsabgaben und die Kanalbenutzungsgebühren steht es dem Gesetzgeber frei, sich auch von umweltpolitischen Überlegungen leiten zu lassen. In seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, B 260/01, hat der Verfassungsgerichtshof nämlich zu erkennen gegeben, dass mit einer Gebühr auch Lenkungsziele, etwa ökologischer Art, verfolgt werden dürfen. Nunmehr soll daher – auch vor dem Hintergrund der baurechtlichen Gesetzeslage und der Wohnbauförderungsrichtlinien - unter dem Gesichtspunkt der Reduktion klimarelevanter Emissionen die nachträgliche Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen auch eine kanalgebührenrechtliche Berücksichtigung erfahren.

Die vorgeschlagene Änderung soll daher - nachträglich angebrachte - Wärmeschutzverkleidungen betreffen. Dem Wort „nachträglich“ ist dabei die Bedeutung „Anbringen an bereits bestehende Fassaden“ beizulegen. Ebenso ist es erforderlich, dass die

Wärmeschutzverkleidung nicht konstruktiv bedingt ist, sondern ausschließlich aus wärmetechnischen Gründen angebracht wird. Neu bewilligte und errichtete Gebäude, deren Fassaden mit Wärmeschutzverkleidungen zu versehen sind, werden daher nicht erfasst, liegt es doch in der Dispositionsfreiheit des Bauherrn, für eine entsprechende Kompensation der durch eine Wärmeschutzverkleidung in Anspruch genommenen Fläche zu sorgen.

Da im Falle eines Neubaus die Wärmeschutzverkleidung nicht ausschließlich aus wärmetechnischen Gründen angebracht wird, sondern diese ebenso aus konstruktiven Gründen errichtet werden muss, sollen neu errichtete Gebäude von dieser Änderung nicht umfasst sein.

Darüber hinaus entspricht es dem Wesen einer pauschalierten Berechnungsmethode, die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für zulässig erklärt wird, dass bei Neubauten, die von vornherein über eine Wärmeschutzverkleidung verfügen, dies in die Flächenberechnung mit einzubeziehen ist.

Die kanalgebührenrechtliche Berücksichtigung nachträglich angebrachter Wärmeschutzverkleidungen steht im Übrigen in zeitlicher Hinsicht mit der ab 2009 geänderten Rechtslage im Bereich des Bau- und des Förderungsrechts in Zusammenhang und orientiert sich daher an diesem Zeitpunkt.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG wurde auf Bundesebene das EAVG, BGBl. I Nr. 137/2006, erlassen und auf landesrechtlicher Ebene die NÖ BO 1996 (9. Novelle), LGBl. 8200-15, in Kraft getreten am 1. Jänner 2009, und die NÖ GEEV 2008, LGBl. 8201/17, in Kraft getreten am 13. Februar 2009, erlassen. Ferner wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 bei der Wohnbauförderung/Althausanierung besonderes Augenmerk auf die thermische Sanierung gelegt und werden hierfür erhebliche Fördermittel bereitgestellt und angewiesen.

Für nach dem 01.01.2009 bereits infolge des nachträglichen Anbringens von Wärmeschutzverkleidungen erfolgte Neufestsetzungen von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren bedeutet es:

Um Benachteiligungen zu vermeiden, soll in jenen Fällen, in denen auf Grund von nach dem 1. Jänner 2009 aufgetragenen Wärmeschutzverkleidungen eine Neufestsetzung vorgenommen wurde, die Möglichkeit bestehen eine Änderung zu erwirken.

Dazu sollen die Abgabepflichtigen die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühren und der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe zu stellen, um in den Genuss des abgabenrechtlichen Vorteils kommen zu können. Den betroffenen Abgabepflichtigen steht mit der Frist von einem Jahr ab Kundmachung des Gesetzes ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Rechte geltend zu machen und so auch in den Genuss des Vorteils der Nichtberücksichtigung der nach dem 1. Jänner 2009 aufgetragenen Wärmeschutzverkleidung zu kommen.

Im Sinne der Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen soll für eine allfällige Neuberechnung ein Antrag des Abgabepflichtigen erforderlich sein, um den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden gering zu halten.

Ein sich aufgrund einer neuen Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren sowie der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe ergebendes Guthaben wird mit den laufenden Kosten aus der Kanalbenützung gegen gerechnet.

Hinsichtlich einer allfälligen Änderung des Berechnungssystems des NÖ Kanalgesetzes wird festgehalten, dass derzeit ein Überprüfungsverfahren bei der Europäischen Kommission dahingehend anhängig ist, ob das derzeitige Berechnungssystem mit der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang steht.

Versuche das System zu ändern gibt es schon seit vielen Jahren. Bis jetzt konnte jedoch kein System gefunden werden, welches eine „gerechtere“ Methode vorsieht. Darüber hinaus wären für einen neuen Anlauf vorher die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens bei der Europäischen Kommission abzuwarten. Sollte sich ergeben, dass das Berechnungssystem nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang steht, wird die Kanalgebühr entsprechend anzupassen sein.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

3. Der Antrag LT 1026/A-3/75-2011 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO mit-erledigt.“